

Übersicht: Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer.

Kapitel 2 Abschnitt 1 – Allgemeines				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 4 Abs. 5	Aufenthaltserlaubnis (AE) für türkische StaatsbürgerInnen nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei	ja	Ja	Ja
§ 6 Abs. 1	Visum für die Durchreise oder Flughafentransit („A- und B-Visum“); Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt („C-Visum“)	Nein, mangels gewöhnlichen Aufenthalts	nein	nein
§ 6 Abs. 3	Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt („D-Visum“)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)
§ 7 Abs. 1 Satz 3	Aufenthaltserlaubnis (AE) in Sonderfällen	ja	Mit Zustimmung der ZAV und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			Ohne Zustimmung der ZAV nach dreijährigem Aufenthalt	
§ 9	Niederlassungserlaubnis (NE)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 9a – c	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 16 Abs. 1	AE zum Zweck des Studiums	ja (aber: § 27 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten und vorgeschriebener bzw. für die Ausbildung erforderlicher Praktika. Bei studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts: nur in der Ferienzeit. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der ZAV erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 1a	AE zum Zweck der Studienbewerbung	ja	Nein	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 4	AE zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 16 Abs. 5	AE für Sprachkurs und Schulbesuch	ja (aber evtl. § 27 SGB II beachten)	Bei Schulbesuch im Rahmen einer qualifizierten Berufsausbildung: Berechtigung zu einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu 10 Stunden pro Woche. Ansonsten: Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr. Berechtigt zusätzlich zur Ausübung vorgeschriebener bzw. für die Ausbildung erforderlicher Praktika: Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der ZAV erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 16 Abs. 5b	AE zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreicher schulischer Berufsausbildung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 16 Abs. 6	AE für Studierende in anderen Mitgliedsstaaten (Austauschprogramme usw.)	ja (aber: § 27 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der ZAV erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17 Abs. 1	AE für betriebliche Aus- und Weiterbildung	ja (aber: § 27 SGB II beachten)	Mit Zustimmung der ZAV. Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17 Abs. 3	AE zur Arbeitssuche nach erfolgreicher, qualifizierter Berufsausbildung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)	unbeschränkt	unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 18 Abs. 2 bis 4	AE zum Zweck der Beschäftigung	ja	Grundsätzlich mit Zustimmung der ZAV. → ohne Vorrangprüfung für Personen mit qualifizierter Berufsausbildung für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			Zustimmungsfrei z. B.: → nach dreijährigem Aufenthalt, → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung	
§ 18a	AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	ja	Grundsätzlich mit Zustimmung der ZAV; Vorrangprüfung entfällt.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			Zustimmungsfrei z. B.: → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → nach einer zweijährigen Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung besteht Berechtigung zur Ausübung jeder Beschäftigung	
§ 18b	Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 18c	AE zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit Hochschulabschluss	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)	Nein, erst mit dem Wechsel in § 18	Nein, erst mit dem Wechsel in § 18
§ 19	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (z.B. Wissenschaftler)	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 19a	Blaue Karte EU	ja	→ Für Hochschulabsolventen mit einem Jahresverdienst von 46.400 Euro im Jahr für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung zustimmungsfrei. → Für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss zustimmungsfrei. → nach dreijährigem Aufenthalt zustimmungsfrei	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

			<p>→ Für Hochschulabsolventen) mit einem Jahresverdienst von 36.192 € für eine der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung in Mangelberufen (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte) mit Zustimmung der ZAV, aber ohne Vorrangprüfung.</p> <p>→ Innerhalb der ersten zwei Jahre ist für jeden Arbeitsplatzwechsel die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Diese erfolgt nach den oben genannten Kriterien.</p>	
--	--	--	--	--

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 20	AE für Forscher	ja (i.d.R. besteht eine Verpflichtungserklärung durch die Forschungseinrichtung)	Berechtigt zur Beschäftigung bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Lehre. Darüber hinaus: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 1 bis 5	AE für selbstständige Tätigkeit	ja	Mit Zustimmung der ZAV und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Ohne Zustimmung der ZAV nach dreijährigem Aufenthalt	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 4 Satz 2	Niederlassungserlaubnis für Selbstständige	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 22 Satz 1	AE zur Aufnahme aus dem Ausland	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 22 Satz 2	AE zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 1	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. „Altfallregelung“)	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 1	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden „wegen des Krieges im Heimatland“	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 2	AE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 2	NE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 23a	AE in Härtefällen (Härtefallkommission)	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 24	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Erlaubnis ist zwingend zu erteilen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§ 24	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Erlaubnis ist zwingend zu erteilen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§ 25 Abs. 1	AE für anerkannte Asylberechtigte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 2	AE für anerkannte Flüchtlinge	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 3	AE bei Abschiebungsverbot	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 1	AE zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 2	AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 25 Abs. 4a	AE für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4b	AE für Opfer von Arbeitsausbeutung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 25a Abs. 1	AE für gut integrierte Kinder und Jugendliche	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25a Abs. 2 Satz 1	AE für die Eltern gut integrierter Kinder und Jugendlicher	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25a Abs. 2 Satz 2	AE für die Geschwister gut integrierter Kinder und Jugendlicher	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 26 Abs. 3	NE für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nach 3 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 26 Abs. 4	NE für sonstige humanitäre Aufenthaltsw Zwecke nach 7 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 28 Abs. 1 Nr. 1	AE für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 28 Abs. 1 Nr. 2	AE für minderjährige Kinder von Deutschen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 28 Abs. 1 Nr. 3	AE für Eltern von minderjährigen deutschen Kindern	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 30	AE für Ehegatten oder Lebenspartner von Ausländern	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 31 Abs. 1, 2 und 4	AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 31 Abs. 3	NE nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 32	AE für minderjährige Kinder von Ausländern	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 33	AE für im Inland geborene Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 34 Abs. 2	AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 35	NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 36 Abs. 1	AE für die Eltern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 36 Abs. 2	AE für sonstige Familienangehörige bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 7 – Besondere Aufenthaltsrechte

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 37	AE für Rückkehrberechtigte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 1	NE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2	AE für ehemalige Deutsche	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38a	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	ja	Mit Zustimmung der ZAV und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde für jede Tätigkeit unabhängig von der Qualifikation.	Berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit entsprechend § 21 AufenthG, wenn: → ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, → die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und → die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist. Unabhängig von diesen Voraussetzungen z. B. für Freiberufliche Tätigkeit sowie für Absolventen deutscher Hochschulen.
			Zustimmungsfrei z. B. für: → Betriebliche Ausbildung → Freiwilliges Soziales Jahr, BufDi → Personen mit inländischem Hochschulabschluss Nach einjähriger Beschäftigung berechtigt zu jeder Erwerbstätigkeit.	Unabhängig von diesen Voraussetzungen z. B. für Freiberufliche Tätigkeit sowie für Absolventen deutscher Hochschulen für eine dem Abschluss entsprechende Selbstständigkeit.

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 81 Abs. 3 Satz 1	Fiktionsbescheinigung („Erlaubnisfiktion“)	i.d.R.: ja (abhängig vom beantragten Aufenthaltstitel). In jedem Fall nach Flüchtlingsanerkennung.	Mit Zustimmung der ZAV und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.
§ 81 Abs. 3 Satz 2	Fiktionsbescheinigung („Duldungsfiktion“)	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Im ersten Jahr des Aufenthalts: nein	nein
			Nach dem ersten Jahr des Aufenthalts: Mit Zustimmung der ZAV und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts: zustimmungsfrei (eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → Nach dem ersten Jahr des Aufenthalts: für betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei.	
§ 81 Abs. 4	Fiktionsbescheinigung („Fortgeltungsfiktion“)	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel SGB-II-Berechtigung bestand.	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Beschäftigung erlaubt war. Ansonsten: mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Selbstständigkeit erlaubt war. Ansonsten: mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

Sonstige Aufenthaltspapiere

Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 60a	Duldung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	<p>In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein</p> <p>Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Mit Zustimmung der ZAV und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde;</p> <p>→ betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). → Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms, Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts → Ausnahmen von der Vorrangprüfung für qualifizierte und hochqualifizierte Beschäftigungen unter bestimmten Voraussetzungen → nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung für jede Beschäftigung</p> <p>→ Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich)</p> <p>Arbeitsverbot durch die Ausländerbehörde bei: → selbstverschuldeten Abschiebungshindernissen (z.B. eigene Täuschung über Identität oder eigene falsche Angaben; keine Sippenhaftung!) → Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs</p>	nein

Sonstige Aufenthaltspapiere

Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 55 AsylVfG	Aufenthaltsgestattung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein	nein
			Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Mit Zustimmung der ZAV und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde	
			→ Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). → Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms, Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts → Ausnahmen von der Vorrangprüfung für qualifizierte und hochqualifizierte Beschäftigungen unter bestimmten Voraussetzungen → nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung für jede Beschäftigung → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Beschäftigung zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → Ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot darf bei einer Aufenthaltsgestattung nicht verhängt werden!	
„BüMA“	Bescheinigung über die Meldung als Asylantragsteller	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Nein	nein

Freizügigkeitsgesetz: Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger_innen

Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 5 FreizügG	Aufenthaltskarte für Familienangehörige von UnionsbürgerInnen	Ja, wenn für den Unionsbürger ebenfalls SGB-II-Berechtigung besteht	Ja. Für Familienangehörige von kroatischen Staatsbürgern gelten zwar gem. § 284 Abs. 1 SGB III noch Einschränkungen. Aufgrund des neuen § 27 Abs. 5 AufenthG i. v. m. § 11 Abs. 1 FreizügG muss jedoch für die freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen aller Unionsbürger ebenfalls eine Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit gegeben sein.	Ja
§ 4a FreizügG	Daueraufenthaltskarte Aufenthaltskarte für Familienangehörige von UnionsbürgerInnen	ja	Ja	ja

Projekt AQ - Claudius Voigt – Südstr. 46, 48153 Münster. Fon: 0251 14486-26. Mail: voigt@ggua.de. Web: www.ggua.de. Stand: 6. November 2014.

Diese Tabelle ist als erster Überblick gedacht, die keinesfalls jeden Einzelfall berücksichtigt und zwar den Anspruch auf Vollständigkeit hat, diesem aber vermutlich nicht gerecht werden kann.